



Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Wiechs in die Stadt Schopfheim

Die Stadt Schopfheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hans Vetter,
und

die Gemeinde Wiechs, vertreten durch Amtsverweser Artur Bäckert,

schließen aufgrund des Artikels 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 (Ges.Bl. S. 173) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19.7.1973 (Ges.Bl. S. 227) folgende

Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung der Gemeinde Wiechs in die Stadt Schopfheim

- (1) Die Gemeinde Wiechs wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.
- (2) Der bisherige Ortsname "Wiechs" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Schopfheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Wiechs ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Wiechs haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Schopfheim, soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Örtliche Verwaltungsstelle und Archiv

- (1) Im Stadtteil Wiechs wird eine örtliche Verwaltungsstelle im beschränkten Umfang und für eine gewisse Übergangszeit eingerichtet.
- (2) Das bisherige Rathaus der Gemeinde Wiechs steht der örtlichen Verwaltungsstelle, soweit es benötigt wird, zur Verfügung.
- (3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Wiechs einen eigenen Stimmbezirk.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Wiechs wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Schopfheim einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

§ 5

Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Wiechs werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Schopfheim übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

§ 6

Vertretung der Gemeinde Wiechs im

Gemeinderat Schopfheim

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Wiechs zu sorgen und zu bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Wiechs durch 2 Mitglieder im Gemeinderat Schopfheim vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1975 gehören dem Gemeinderat Schopfheim 2 Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Wiechs an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat Wiechs aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 7

Ortsrecht

- (1) In der bisher selbständigen Gemeinde Wiechs bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Eine Angleichung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Schopfheim wird in der bisher selbständigen Gemeinde Wiechs auf den Tag der Eingliederung im Stadtteil Wiechs in Kraft gesetzt.

§ 8

Wahrung der Eigenart und besondere Aufgaben

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Wiechs bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Schopfheim wird alle in der bisherigen Gemeinde Wiechs vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Schopfheim geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies derzeit der Fall ist.
- (3) Die Grundschule bleibt als Stadtteilschule erhalten, sofern dies schulrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Friedhof der Gemeinde Wiechs bleibt für den Stadtteil Wiechs erhalten.

§ 9

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Stadt Schopfheim verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Wiechs bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.
- (2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Wiechs beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten der Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.

Eingemeindung der Gemeinde Wiechs,
Landkreis Lörrach, in die Stadt
Schopfheim, Landkreis Lörrach

I. Gemäß §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg von 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des
Gesetzes vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl. S. 314) wird die Vereinbarung
von 10. Juni 1974 zwischen der Gemeinde Wiechs und der Stadt
Schopfheim (Landkreis Lörrach) über die Eingemeindung der Gemein-
de Wiechs in die Stadt Schopfheim genehmigt.

Die Vereinbarung wurde aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats

- a) der Gemeinde Wiechs von 31. Mai 1974
- b) der Stadt Schopfheim von 4. Juni 1974

abgeschlossen. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Wiechs ist am
20. Januar 1974 erfolgt.

Auf die Verpflichtung zur Sicherung des archivwürdigen Schrift-
guts der eingegliederten Gemeinde wird hingewiesen (Akten- und
Archivordnung vom 29. Juni 1964 -Ges.Bl. S. 279-).

Die Vereinbarung von 10. Juni 1974 ist Bestandteil dieser Ge-
nehmigung.

Als Tag der Rechtswirksamkeit der Eingemeindung wird der
1. Januar 1975 bestimmt.

II. Ausfertigung hiervon dem
Bürgermeisteramt der Stadt

786 S c h o p f h e i m




Dr. Person